

Ihre Kontaktperson

Robert Rütimann
robert.ruetimann@kuettigen.ch
T 062 839 93 41

16. Mai 2022

FDP Küttigen-Rombach
Herr Christoph Kammermann
Haldenweg 11
5022 Rombach

Revision Abfallreglement

Sehr geehrter Herr Kammermann

Im Zusammenhang mit der Revision des Abfallreglementes gelangt die FDP mit Schreiben vom 06. Mai 2022 mit einem Fragekatalog an den Gemeinderat.

Vorab wird auf die Informationsveranstaltung vom 12. Mai 2022 verwiesen, an welcher das neue Reglement umfassend vorgestellt wurde und verschiedene der eingebrachten Fragen erläutert und allenfalls beantwortet werden konnten.

Nachstehend die gemeinderätliche Stellungnahme zu den Fragen:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen erlauben auch beim Grüngut weiterhin eine Abrechnung nach Volumen. Unbestritten ist das langjährige Defizit auszugleichen.
 - 1.1. Wie hoch war das auszugleichende Defizit durchschnittlich über die letzten Jahre?
Rund Fr. 30 - 36'000.00
 - 1.2. In welchem Umfang müssten die Preise für die aktuellen Grüngutmarken erhöht werden, um das bestehende Defizit auszugleichen?
Es werden ca. 1'100 Vignetten verkauft. Würden diese gleichmässig erhöht, beträgt die Erhöhung Fr. 27.00 - 33.00. Die Erhöhung würde jedoch im Verhältnis zur Container-Grösse erfolgen.
 - 1.3. Was spricht aus Sicht des Gemeinderates gegen die naheliegendere Preiserhöhung für die Grüngutvignette und Beibehaltung der Abrechnung nach Volumen?
Für die gewichtsabhängige Gebühr spricht:
 - stärker auf das Verursacherprinzip ausgerichtet.
 - schlanke Abläufe aus einer Hand
 - Abläufe wirken kostendämpfend
2. Die Vergabe der Grüngutsammlung an einen privaten Anbieter dürfte gemäss den gesetzlichen Bestimmungen nach öffentlichem Beschaffungsrecht zu erfolgen haben.
 - 2.1. Wurde dieses Vergabeverfahren bereits durchgeführt und wenn ja mit welchem Ergebnis? Falls nein: nach welchen Kriterien wurden die im Anhang genannten Preise bestimmt? Inwiefern sind sie verbindlich?

Nein. Preise wurden aufgrund von Erfahrungen in anderen Gemeinden festgelegt. Die Abfallwirtschaft wird ein Eigenwirtschaftsbetrieb, der mittelfristig kostendeckend sein muss.

- 2.2. Entscheidet der private Anbieter oder die Gemeinde über Preisanpassungen oder sind die Angaben im Anhang zum Abfallreglement verbindlich?
Der Gemeinderat legt die Abfallgebühren fest. Siehe Art. 23 Gebühren/Abfallreglement
 - 2.3. In welchem Rhythmus ist zukünftig die Durchführung der Submission vorgesehen?
Alle 3 bis 5 Jahre/je nach Abfallart und Auftragsgrösse
 - 2.4. Stellt die Gemeinde dem privaten Anbieter personelle oder andere Ressourcen für die Durchführung der Grüngutsammlung (inkl. Inkasso) zur Verfügung?
 - a) Falls ja: Welche Ressourcen und in welchem Umfang?
*Dies wird im Rahmen der Submission geklärt.
Heute: Mitarbeitende des Werkhofs unterstützen die Abfuhr. Keine Ressourcen für Inkasso.*
 - b) Falls nein: Wieviele Stellenprozente werden durch die private Vergabe eingespart?
Es fallen Arbeiten in verschiedenen Abteilungen oder werden reduziert. Die Reduktion entschärft die höhere Arbeitsbelastung durch das Wachstum in der Gemeinde. Transport und Entsorgung werden bereits heute durch externe Dienstleister bearbeitet.
 - 2.5. Ist der private Anbieter berechtigt, das Inkasso an ein anderes Unternehmen zu delegieren (z. B. Inkassobüro)? Ist er nebst der Rechnungsgebühr auch Mahnspesen oder Verzugszinsen zu erheben?
Ja - Gemeinde wird mit dem Dienstleister einen Vertrag abschliessen. Das Inkasso wird Sache des Vertragsnehmers sein und im Vertrag geregelt werden.
 - 2.6. Wie wurde bei der Preisgestaltung berücksichtigt, dass Grüngutabfälle oft nass und deshalb schwer sind?
Die Preisgestaltung basiert auf Erfahrungswerten aus anderen Gemeinden. Dabei wird ein Durchschnittswert aus sämtlichen Jahreszeiten (Feuchtigkeit) berücksichtigt.
 - 2.7. Wer bestimmt die Anzahl und den Zeitpunkt der Grüngutsammlungen pro Jahr? Die Gemeinde oder der private Anbieter?
Gemeinde
3. Zukünftig sind kleinere Grüngutcontainer >140 l nicht mehr zulässig. Welche alternativen Entsorgungsmöglichkeiten bietet der Gemeinderat den Betroffenen an?
Es sind alle Container ab 40l zulässig.
 4. Können im Herbst grössere Laubmengen weiterhin in zusätzlichen Säcken der Grüngutsammlung übergeben werden?
 - a) Falls ja: In welcher Form und mit welchen Kostenfolgen?
Ja, grössere Laubmengen können wie bis anhin mitgegeben werden. Kostenpflichtig. Zusätzliche Behälter werden gewogen und dem Container-Besitzer verrechnet. Die Containergrösse spielt künftig keine Rolle mehr. Einwohner/innen können deshalb grössere Container bestellen und zahlen nur, was sie wirklich mitgeben.
 - b) Falls nein: Wie soll die Bereitstellung erfolgen?
 5. Die Häckselplätze sind in der bestehenden Form nicht mehr zulässig. Sie müssten gestützt auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit einer wasserundurchlässigen Oberfläche

und einer entsprechenden Entwässerung ausgestattet werden. Alternativ wäre die Bereitstellung von Mulden (analog Glas- und Metallrecycling) möglich.

Nebst dem Häckseldienst wurde auch eine Muldenlösung geprüft. Sie ist aus folgenden Gründen keine Option:

Auszug aus dem Bericht Swissrecycling:

«Die anfangs beschriebenen Probleme (ungeeignetes Material, Grüngut-Entsorgung anstelle von Astmaterial, Häcksel mit schlechter Qualität, grosser Aufwand beim Häckseln als Folge davon, gesetzliche Vorschriften ...) verbleiben grösstenteils, respektive muss auch bei dieser Lösung eine wasserundurchlässige Oberfläche (Asphaltbelag) mit Entwässerung in die Schmutzwasserkanalisation vorhanden sein (kantonale Vorgabe, Abklärung durch Swiss Recycling). Ein fester Belag ist auch deshalb notwendig, weil beim Absetzen und Aufziehen der Abroll-Container sonst Furchen am Boden entstehen und der Umschlag zu Verschmutzungen auf dem Lagerplatz und der Strasse führt.

- *Aus Platzgründen könnten nicht an allen Standorten ein Container hingestellt werden, dies auch, weil der Lastwagen respektive das Hakengerät entsprechend Rangierfläche benötigt für die Aufnahme und das Absetzen der Container.*
- *Ist der Container voll, werden die Äste neben den Container geworfen, was eine Unordnung ergibt, respektive ein negatives Erscheinungsbild vermittelt. Erfahrungsgemäss besteht bei Mulden das Problem, dass diese von Unbefugten zur Entsorgung von allmöglichem Schutt benutzt werden, da wenn dieser mal in der Mulde ist erst wieder beim Leeren dieser entdeckt wird. Dies ist bei allen Baustellen schon ein Dauerproblem.*
- *Je nach eingesetztem Container ist es auf Grund dessen Höhe umständlich die Äste einzuwerfen.*
- *Ohne eine Überdachung der Muldenstandorte würden sich dies mit Regenwasser füllen in Folge dessen würde dies zu Fäulnis und Geruchsimmissionen führen.*
- *Beim Aufziehen der Mulden besteht die Gefahr, dass das auslaufende Regenwasser zu Verfärbungen des Belages führt, wie wir es von den Grünabfuhrungen im kleinen Masse kennen.»*

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die aktuelle Lagerart nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die dafür relevante Verordnung (VVEA, Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen) erlässt dazu im Abschnitt Zwischenlager, Art. 29 folgende Gesetzespassagen:

Zwischenlager dürfen errichtet werden, wenn:

- a. *sie auf einer wasserundurchlässigen Oberfläche errichtet werden oder in ihnen ausschliesslich unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial gelagert wird;*
- b. *zum höchstmöglichen Grundwasserspiegel ein Abstand von 2 m eingehalten wird;*
- c. *die baulichen Einrichtungen gewährleisten, dass das Abwasser von wasserundurchlässigen Oberflächen gesammelt, abgeleitet und nötigenfalls behandelt werden kann.*

5.1. *Wieviel würde eine gesetzeskonforme Sanierung der bestehenden Häckselplätze kosten?*

Häckselplätze entsprechen nicht den gesetzlichen Grundlagen und werden für illegale Grüngut-Entsorgung genutzt. Beides müsste künftig bei den Häckselplätzen verhindert werden. Nebst baulichen Massnahmen, würde dies auch personelle Ressourcen binden. Gewisse Häckselplätze sind zudem nicht bewilligungsfähig, da sie den Waldabstand/Gewässerschutz nicht einhalten.

Ebenfalls sind die vorhandenen Platzverhältnisse zu klein für eine vorschriftsgemässe Sanierung und technisch kaum lösbar. Die rein baulichen Massnahmen würden sich pro Platz auf min. Fr. 30'000.00 belaufen. Die Problematik der unsachgemässen Entsorgung wäre damit jedoch noch nicht behoben.

5.2. *Wurden Synergien für eine gesetzeskonforme Sanierung im Zusammenhang mit den geplanten Unterfluranlagen für anderes Recyclinggut geprüft?*

JA

- 5.3. Mit welchen Kosten ist jährlich zulasten der Gemeinde für den Häckseldienst zu rechnen?
- a) Kosten total (Gemeinde und Nutzer)
 - b) nur Nettokosten zulasten Gemeinde

Da keine Erfahrungswerte vorliegen, müssen die genauen Kosten im Rahmen einer Pilotphase erst ermittelt werden. Heute kann nicht gesagt werden, wie häufig das Angebot genutzt wird.

- 5.4. In welchem Verhältnis stehen die Sanierungskosten zu den Kosten des vorgesehenen Häckseldienstes (aufgerechnet zur Lebensdauer der Sanierung)?

Diese Frage kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht seriös beantwortet werden, dazu fehlen die Erfahrungswerte. Der Häckseldienst wird in einer 3jährigen Pilotphase getestet. Die Sanierung der Häckselplätze löst wie oben beschrieben die vorhandenen Probleme nicht. Die bestehenden Häckselplätze verfügen nicht über eine rechtsgültige Baubewilligung. Die Lagerung der Abfälle, insbesondere auch von Astmaterial und Häckselgut muss auf einem dichten Belag erfolgen. Das Abwasser muss gesammelt und der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden.

- 5.5. Warum erscheint dem Gemeinderat beim Häckseldienst eine Ausnahme vom Verursacherprinzip gerechtfertigt, indem der Häckseldienst erst ab der 11. Minute in Rechnung gestellt wird?

Die ersten 10 Minuten werden mit der Abfallgrundgebühr abgegolten (als allgemeine Dienstleistung an die Bevölkerung). Zudem soll die sachgerechte Entsorgung des Astmaterials unterstützt werden.

- 5.6. Wie ist der Häckseldienst organisiert, insbesondere im Frühling und Herbst, wenn er massenhaft stark in Anspruch genommen werden dürfte? Insbesondere

- a) welche Ressourcen benötigt der geplante Häckseldienst (Personal, Fahrzeuge) und werden diese von der Gemeinde oder von privaten Anbietern zur Verfügung gestellt?

Submission ist bereits erfolgt. Häckseldienst wird durch die Max Basler Agro GmbH übernommen. Bereits heute braucht es diesen Auftrag zum Häckseln bei den Plätzen.

- b) wie ist die Terminvergabe organisiert?

Anmeldung per Karte, Tel. oder Online. Routen werden durch Werkhof zusammengestellt. Auftraggeber erledigt den Auftrag innerhalb von 1-3 Tagen. Ablauf wie in Aarau, Biberstein, ... Erfahrungswerte anderer Gemeinden liegen vor.

- c) wie flexibel/konkret können Termine vereinbart werden (z. B. am Tag x um 17.30 Uhr, irgendwann am Tag x; oder vorgegebene Tour ohne konkrete Terminabsprache)?

Innerhalb von 1-3 Tagen wird der Auftrag ausgeführt. Die Einwohner/innen müssen nicht zuhause sein.

Analog Aarau, Biberstein Erfahrungswerte anderer Gemeinden liegen vor.

- 5.7. Erachtet der Gemeinderat den Häckseldienst als insgesamt umweltfreundlicher als der Betrieb von Häckselplätzen?

Das Astmaterial wird sachgerechter entsorgt. Das Häckselgut hat eine höhere Qualität. Das Grüngut kann nicht mehr über das Astmaterial entsorgt werden.

6. Mit dem neuen Abfallreglement soll eine neue Abfallgrundgebühr von Fr. 60.00 pro Haushalt und Betrieb eingeführt werden.

- 6.1 Inwiefern sieht der Gemeinderat die Einführung einer pauschalen Grundgebühr mit dem Verursacherprinzip vereinbar? Aus welchem Grund erachtet er sie als unabdingbar?

Auszug Stellungnahme BVU/Leitfaden BAFU 2018:

«Abfallgebühren sind kostendeckend, wenn ihr Gesamtertrag die Gesamtkosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle deckt (Mengen- und Grundgebühren zusammen). Als Faustregel für eine verursachergerechte Finanzierung gilt, dass maximal ein Drittel der Gesamtkosten über die Grundgebühren finanziert werden sollte.»

Gemäss BAB und Kontrolle des Preisüberwachers sind diese Bestimmungen eingehalten und die Grundgebühr von Fr. 60.00 exkl. MWST sind plausibilisiert.

6.2 Laut Anhang zum Abfallreglement sollen die Grundgebühren die "weiteren Aufwendungen, insbesondere für weitere Separatsammlungen, die Sammelstellenbewirtschaftung, für Information und Beratung sowie Personal und Administration im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung" decken.

a) Handelt es sich bei diesen weiteren Aufwendungen um vollumfänglich neue, bzw. zusätzliche Ausgaben oder solche, welche bisher aus den Steuereinnahmen finanziert wurden?

Es sind keine neuen Kosten. Die Aufwendungen wurden bis anhin über Steuergelder finanziert.

c) In welcher Höhe werden diese weiteren Aufwendungen anfallen?

Im Rahmen der bisherigen Kosten, die Teile der Restkosten sind. Bisherige Restkosten inkl. Häckseldienst.

Zuschuss 2019 CHF 189'480.55

Zuschuss 2020 CHF 256'916.63

Zuschuss 2021 CHF 194'006.60

6.3. Mit welchen Einnahmen rechnet die Gemeinde aus der Erhebung der Grundgebühr?

Es wird mit Restkosten von rund Fr. 187'000.00 gerechnet.

Geteilt durch die Anzahl Haushalte/Betriebe (ca. 3000) ergibt dies die Abfallgrundgebühr von Fr. 60.00 exkl. MWST.

Die Grundgebühr deckt folgende Kosten

- Dezentrale Sammelstellen inkl. Infrastruktur dazu.
- Separate Sammlungen (Sperrgut, Altmetall...)
- Pop-up-Recycling-Tage (vorerst 3x jährlich)
- Altöl-Sammlung
- Häckseldienst (8x jährlich)
- Abfallkalender, Informationen, Administration, Personal

6.4. Wäre eine massvolle Erhöhung der Preise pro Kehrriechmarke eine denkbare und verursachergerechte Alternative zur Einführung der Grundgebühr?

Nein. Die Kehrriechgebühren dürfen nur für den Kehrriechentsorgungsprozess erhoben werden. Die Grundgebühr deckt die Restkosten. Zudem würde der Anreiz wegfallen, Glas, Blech ... getrennt zu sammeln.

7. Im Gebührentarif sind Marken für Kehrriechsäcke von 35, 60, 100 Litern vorgesehen.

7.1. Bleibt der Gebrauch von 171 Säcken weiterhin zulässig (= Yi Marke für 35 l)?

Falls ja: Warum wird auf die Einführung einer eigenen Marke verzichtet?

Wird beibehalten.

7.2. Im Handel sind 110 l Säcke üblich. Darf für diese Säcke eine 100l-Markte verwendet werden?

Ja

7.3. Die Gebühren für die Kehrriechmarken werden beibehalten. Sind diese Gebühren demnach noch immer kostendeckend? Welche Kosten decken sie genau ab?

Nein, die Gebühren sind nicht kostendeckend. Sie werden erhöht. Siehe Gebührenteil Abfallreglement/Kehrrechtgebühren angepasst

	<i>bisher</i>	<i>neu</i>
<i>35l Sack inkl. MwSt</i>	<i>Fr. 1.40</i>	<i>Fr. 1.70</i>
<i>60l Sack inkl. MwSt</i>	<i>Fr. 2.10</i>	<i>Fr. 2.60</i>
<i>110l Sack inkl. MwSt</i>	<i>Fr. 3.80</i>	<i>Fr. 4.80</i>
<i>Sperrgutmarke</i>	<i>Fr. 4.60</i>	<i>Fr. 5.80</i>

8. Bei Annahme des Abfallreglements führt die Erhebung einer Grundgebühr und die teilweise Inrechnung Stellung des Häckseldienstes zu Mehreinnahmen bei der Gemeinde, während durch die Auslagerung der Grüngutsammlung Kosten eingespart werden. Wie vielen Steuerprozenten entsprechen diese Einnahmen und gesparten Kosten -je separat und insgesamt?

Der Abfall wird künftig als Eigenwirtschaftsbetrieb geführt. Der Eigenwirtschaftsbetrieb muss mittelfristig kostendeckend sein und auch Investitionen tragen können --> analog Wasser- und Abwasser.

Die Entlastung der Steuerrechnung variiert. 2021 wäre die Steuerrechnung um 1.3 % entlastet worden.

Die Abteilung Finanzen hat eine Kostenrechnung Abfallwirtschaft erstellt. Der Preisüberwacher hat diese geprüft und keine Einwände angebracht. Die FIKO hat die Unterlagen ebenfalls geprüft. Ihre Stellungnahme findet sich in der Botschaft.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Küttigen

T. Leuthard
Gemeindeammann

R. Rütimann
Gemeindeschreiber

Kopie z.K. an die FDP Küttigen-Rombach, Frau Marianne Wehrli, Riedenstr. 17, 5024 Küttigen